

F i n a n z o r d n u n g

Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.10.1994 in Bendeleben
Geändert auf dem 9. Kreissporttag am 24.08.2018 in Sondershausen

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung legt entsprechend § 10 der Satzung die Regelungen für die Haushaltsplanung und Abrechnung sowie Finanzverwaltung des Kyffhäuser-Kreissportbundes e.V. (KKSb) fest.

Sie gilt unter Beachtung der sich aus § 13 der Satzung ergebenden Sonderregelungen auch für die Kyffhäuser-Kreissportjugend.

§ 2 Haushaltsplan

1. Entsprechend § 8 der Satzung ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan des KKSb zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
Der Haushaltsplan der Kyffhäuser-Kreissportjugend wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des KKSb.
2. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
3. Ausgabemittel dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden. Haushaltstitel sind innerhalb einer Hauptgruppe untereinander deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit einzelner Hauptgruppen untereinander entscheidet das Präsidium.
4. Können im Jahresverlauf wesentliche Einnahmen (bis zu 10 % der Gesamteinnahmen) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehrausgaben (bis zu 10 % der Gesamtausgaben), so ist das Präsidium ermächtigt, eine Präzisierung des Haushaltsplanes zu beschließen. Über die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan hat das Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu berichten. Abweichungen von über 10 % der Gesamteinnahmen oder der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes bedürfen eines Nachtragshaushaltes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Zuwendungen

1. Sportvereine, Kreisfachausschüsse und die Kyffhäuser-Kreissportjugend können auf der Grundlage der Zuwendungsordnung des KKSb Zuwendungen aus Mitteln des Haushalts des KKSb erhalten.
2. Die Zuwendungsempfänger verfügen über diese Mittel im Rahmen der im Zuwendungsbescheid benannten Regelungen.
3. Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Mittel unter Beachtung der Regelungen des Zuwendungsbescheides durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu belegen.

§ 4 Finanzverwaltung

1. Die im Haushaltsplan des KKSBB festgeschriebenen Einnahme- und Ausgabebetitel werden vom Vereinsberater sowie vom Kreissportjugendkoordinator in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bewirtschaftet. Sie tragen zugleich die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Haushalte.
2. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des KKSBB zu verwenden. Näheres regelt die „Kassen – und Zahlungsordnung des KKSBB“, die vom Präsidium beschlossen wird.
3. Der Vereinsberater und der Kreissportjugendkoordinator sind für die ordnungsgemäße Buchführung des KKSBB verantwortlich.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen und zu erfassen.
5. Die Kassengeschäfte führen der Vereinsberater und der Kreissportjugendkoordinator auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des KKSBB“.
6. Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB bzw. von ihm legitimierte Personen haben das Recht, Prüfungen der Haushaltsführung, der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Zuwendungsempfängers (§ 3 Abs. 1 Finanzordnung) vorzunehmen.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des KKSBB entstehenden Auslagen werden erstattet.

Die Festlegungen zur Reisekostenvergütung des KKSBB sind in der Richtlinie für Dienstgänge und Dienstreisen des KKSBB geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 6 Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit –mit Ausnahme von Reisekosten – erhalten die Mitglieder des Präsidiums des KKSBB keine pauschale Entschädigung.

§7 Buch- und Kassenprüfungen

1. Die entsprechend § 14 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, stichprobenartig die Buchungsunterlagen des

KKSB und der Kyffhäuser-Kreissportjugend zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

2. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kyffhäuser-Kreissportbundes e.V. am 24.08.2018 in Kraft.

Sondershausen, 24.08.2018

.....

Präsident

.....

Vizepräsident